

Stadt Biberach an der Riß

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) vom 14. Mai 1990
(zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 9. Dezember 2013) beschlossen:**

**Artikel 1
Satzungsänderungen**

§ 4 Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird wie folgt geändert:

Die Absätze 1 und 6 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 Wassergesetz (WG) zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

Die Benutzungs- und Überlassungspflicht trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(6) Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WG der nach Abs. 1 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 5 Ausschlüsse wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Nr. 6 und Absatz 7 erhalten folgende Neufassung:

(2) 6. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.

(7) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WG).

§ 11 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Sicherung gegen Rückstau wird wie folgt geändert:

Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

(3) Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 13 Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Abwasseruntersuchungen wird wie folgt geändert:

Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

(4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekt-einleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekt-einleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen.

Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Namen des Betriebs und der Verantwortlichen, Art und Umfang der Produktion, eingeleitete Abwassermenge (m³/Tag) ggf. pro Einzeleinleitung, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind.

Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

§ 18 Grundstücksfläche erhält folgende Neufassung:

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach §34 Abs. 4 Satz 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich eine wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

§ 19 Nutzungsfaktor wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgenden Satz 2:

Absatz 1 Nr. 1 gilt auch für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die Absätze 2 bis 9 finden in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 keine Anwendung.

Abs. 5 Satz 3 entfällt.

§ 19 a Weitere Beitragspflicht erhält folgende Neufassung:

(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,

1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
2. soweit in den Fällen des § 19 Abs. 5 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung für das Grundstück oder Grundstücksteile entfallen.

§ 19 b Entstehung einer weiteren Beitragspflicht in den Fällen des § 19 a wird wie folgt geändert:

Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

(1) Die Beitragspflicht entsteht:

1. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
2. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
3. in den Fällen des § 19 a Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
4. in den Fällen des § 19 a Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 30 Abs. 9.

§ 21 Entstehung der Beitragspflicht wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Nr. 4 entfällt.

§ 28 Höhe der Abwassergebühr erhält folgende Neufassung:

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 26 a) beträgt je m ³ Abwasser | 1,51 €. |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 26 b) beträgt je m ² versiegelte Fläche | 0,41 €. |
| (3) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m ³ Abwasser | 0,70 €. |

§ 29 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld erhält folgende Neufassung:

(1) In den Fällen des § 26 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 26 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) Die Gebührenschuld gemäß § 26 Abs. 1 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i. V. mit § 27 KAG).

(4) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. In den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie § 26 b entstehen die Vorauszahlungen jeweils mit Beginn des Kalendermonats, in den Fällen des § 26 a Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 jeweils mit Beginn des Kalendervierteljahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen in den Fällen des Satzes 2, 1. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in den Fällen des Satzes 2, 2. Halbsatz mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

(5) In den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz ist jeder Vorauszahlung ein Zwölftel, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz ein Viertel der Abwassermenge des Vorjahres bzw. der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 26 b zugrunde zu legen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, ist die voraussichtliche Abwassermenge zu schätzen. Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(6) Die Abwassergebühren sind jeweils zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen. Vorauszahlungen werden in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 1. Halbsatz mit Ende des Kalendermonats, in den Fällen des Abs. 4 Satz 2, 2. Halbsatz mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

§ 30 Anzeigepflichten wird wie folgt geändert:

Abs. 9 erhält folgende Neufassung:

(9) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für die Teilflächenabgrenzungen gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

§ 33 Grundstücke ohne Anschlussmöglichkeit erhält folgende Neufassung:

Solange Grundstücke an die öffentlichen Entwässerungsanlagen nicht angeschlossen werden können und ihre Abwässer ausnahmsweise in geschlossene Gruben oder Einzelkläranlagen eingeleitet werden, übernimmt die Stadt die betrieblich notwendige Entleerung und Beseitigung des Grubeninhalts nach Anmeldung.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Biberach, ...

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister